

Präsident v. Gersdorf: Ich bitte, mir diesen Antrag schriftlich zu geben. — Nach dem Antrage des Herrn Bürgermeister Bernhardi soll es also (siehe oben Seite 188) nach dem Worte „Verläge“ heißen: „incl. der Schreibelöhne.“ — Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — 17 Stimmen erheben sich bei Anwesenheit von 35 Mitgliedern zu dessen Unterstützung.

Präsident v. Gersdorf: Da der Antrag im Verfolg der Discussion entstanden ist, so ist die Hälfte der Mitglieder nothwendig, um den Antrag zu unterstützen, und er ist daher als nicht unterstützt zu betrachten.

Freiherr v. Friesen: Es ist die Frage, ob hier die Hälfte der anwesenden Mitglieder zur Unterstützung eines Antrags nöthig ist, da mir dieser Antrag gleich zu Anfang der Berathung gestellt zu sein scheint.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag ist in Verfolg der Discussion entstanden, und dann ist zu seiner Unterstützung die Hälfte nothwendig. Die Discussion über die §. ist noch im Gange.

Prinz Johann: In der Regel ist ein Amendement nur dann als zu Anfange gestellt zu betrachten, wenn es gestellt ist, sobald der Referent gesprochen hat. Hier könnte man allerdings zweifeln, weil der Antragsteller eine Interpellation an den Herrn Staatsminister gerichtet hat.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich frage darauf an, daß noch eine Frage über diese Unterstützungsfrage an die Kammer gerichtet werde.

v. Posern: Wir sind ja im Ganzen nur 35 Mitglieder gegenwärtig anwesend.

Domherr D. Günther: Soviel scheint mir gewiß, daß es mindestens zweifelhaft sei, ob der Antrag für gehörig unterstützt zu achten oder nicht? Liegt aber ein solcher Zweifel vor, so muß doch wohl zu Gunsten des von einem Kammermitgliede gestellten Antrags interpretirt werden.

Präsident v. Gersdorf: So habe ich es auch allerdings bei nun vier Landtagen gehalten.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich stelle den Antrag, daß der Herr Präsident fragen wolle, ob die Unterstützungsfrage wiederholt werden soll?

Präsident v. Gersdorf: Das, glaube ich, darf nicht stattfinden, denn sonst würde man ja nicht wissen, wie oft diese Frage wiederholt werden soll.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich wüßte nicht, was meinem Antrage entgegenstünde. Genehmigt ihn die Kammer nicht, so ist er verworfen, aber unzulässig ist er nimmermehr.

Prinz Johann: Ich glaube doch, daß der Antrag des Herrn Bürgermeister Bernhardi als unterstützt zu betrachten ist. Allerdings hat er erst eine Interpellation an den Herrn Staatsminister gerichtet, er konnte aber seinen Antrag nicht eher stellen, als bis er von demselben eine Antwort auf seine Interpellation erhalten hatte, und also glaube ich, daß dieser Antrag als ein zu Anfang gestelltes Amendement zu betrachten ist.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich bemerke, daß meine

Erklärung auf die Interpellation des Herrn Bürgermeister Bernhardi nicht als eine abfällige zu betrachten ist, da Schreibelöhne nach meiner Privatansicht unter den Verlägen allerdings begriffen sind.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage nun, hält die Kammer dafür, daß der Antrag des Herrn Bürgermeister Bernhardi unter diesen Umständen als ein solcher zu betrachten sei, der zu Anfang gestellt worden ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Demnach wird nunmehr dieser Antrag als hinreichend unterstützt zu betrachten sein.

Graf Hohenthal (auf Königsbrück): Nicht um über den vorliegenden Antrag zu sprechen, sondern nur, um eine allgemeine Bemerkung zu machen, ergreife ich das Wort. Ich habe mich bei der allgemeinen Debatte des Wortes enthalten, weil ich annehmen zu müssen glaubte, daß die bisherigen Consistorialrechte einzelner Vasallen und Stadträthe nicht getroffen werden; da aber in der I. §. des Gesetzes einige Worte vorkommen, die es vielleicht zweifelhaft machen können, so bitte ich den Herrn Staatsminister, diese meine Ansicht mit einigen Worten zu bestätigen.

Staatsminister v. Wietersheim: So lange die Frage nicht entschieden ist, ob dieser Gesetzentwurf den lausitzer Provinzialständen vorzulegen sei, würde es nicht an der Zeit sein, über eine Provinzialangelegenheit bei einem allgemeinen Landtage zu sprechen.

Graf Hohenthal (auf Königsbrück): Ich habe nicht von den Rechten der lausitzer Provinzialstände gesprochen, sondern nur im Allgemeinen gesagt: verfassungsmäßig garantirte Consistorialrechte einzelner Vasallen und Städte. Dasselbe haben einzelne Herren während der Debatte gesprochen.

Staatsminister v. Wietersheim: Darauf habe ich zu bemerken, daß nur in der Lausitz Consistorialrechte einzelner Vasallen und Städte bestehen, in den Erblanden aber gar keine vorhanden sind. Von dem Gesamtconsistorio zu Glauchau, welches unbezweifelt vorgesezte Consistorialbehörde ist, kann keine Rede sein, sonst aber gibt es keine Patrimonialbehörde mit Consistorialgerechtsamen in den Erblanden.

Präsident v. Gersdorf: Die allgemeine Discussion dürfte nach dieser beruhigenden Antwort des Herrn Staatsministers für geschlossen zu achten sein. Es würde dann über den Antrag der Deputation abgestimmt werden müssen, dann über den des Herrn Bürgermeister Bernhardi und endlich über die §. selbst. — Zuvörderst habe ich zu bemerken, daß die Deputation in ihrem Gutachten (s. S. 189) zwei Bemerkungen aufgestellt hat. Zufolge der ersten soll hinter den Worten: „In Folge des Aufsichtsrechts eintreten“ der Satz eingeschaltet werden: „einschließlich der Vocationen zu geistlichen und Schulstellen,“ und ich frage die Kammer: ob sie der Deputation beistimme? — Gegen eine Stimme bejaht.

Staatsminister v. Wietersheim: Ebe zur zweiten Frage geschritten wird, will ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Es ist im Einverständniß mit dem Regierungskommissar eine andere Fassung vorgeschlagen worden; da aber die Motive der Deputationsberichte häufig zur Auslegung der Gesetze